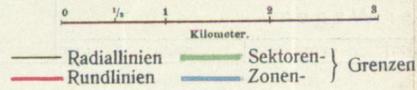


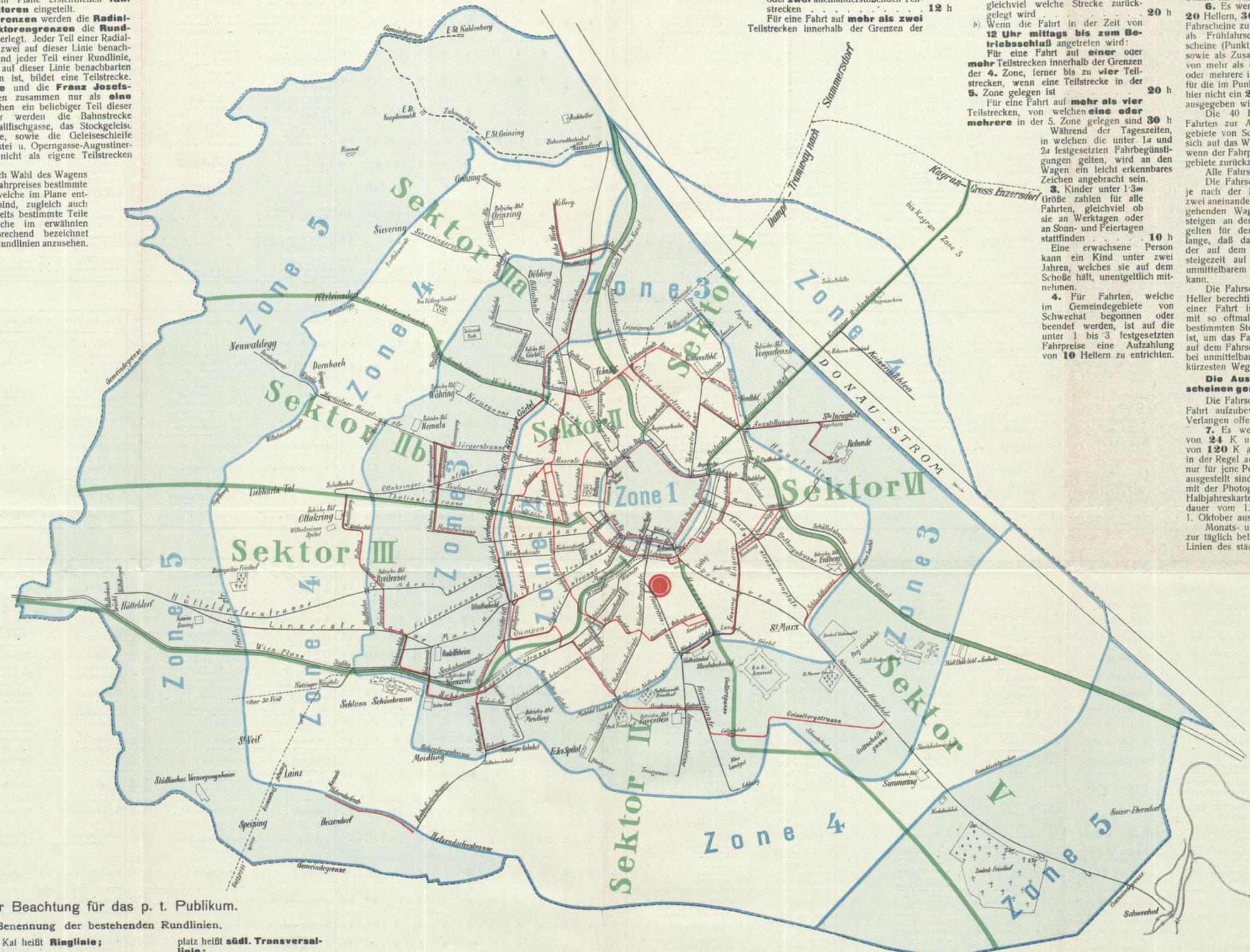
Verkehrsznetz der Städtischen Straßenbahnen.



Tarifbestimmungen.

Behufs Bemessung der Fahrpreise wird das ganze Gebiet in die aus dem Plane ersichtlichen fünf Zonen und acht Sektoren eingeteilt. Durch die Zonengrenzen werden die Radiallinien, durch die Sektorengrenzen die Rundlinien in Teilstrecken zerlegt. Jeder Teil einer Radiallinie, welcher zwischen zwei auf dieser Linie benachbarten Zonengrenzen, und jeder Teil einer Rundlinie, welcher zwischen zwei auf dieser Linie benachbarten Sektorengrenzen gelegen ist, bildet eine Teilstrecke. Die Ringstraßenlinie und die Franz Josefs-Kaislinie jedoch gelten zusammen nur als eine Teilstrecke, desgleichen ein beliebiger Teil dieser beiden Linien. Ferner werden die Bahnstrecke Schwarzenbergplatz—Wallfischgasse, das Stockgeleise in der Wipplingerstraße, sowie die Geleiseschleife Schottengasse—Mölkerbastei u. Operngasse—Augustinerstraße—Kärntnerstraße nicht als eigene Teilstrecken gezählt.

Endlich sind je nach Wahl des Wagens für die Bemessung des Fahrpreises bestimmte Teile von Rundlinien, welche im Plane entsprechend bezeichnet sind, zugleich auch als Radiallinien, andererseits bestimmte Teile von Radiallinien, welche im erwähnten Plane gleichfalls entsprechend bezeichnet sind, zugleich auch als Rundlinien anzusehen.



Zur Beachtung für das p. t. Publikum.

Benennung der bestehenden Rundlinien.

- | | |
|---|---|
| 1. Linie über Ring und Kai heißt Ringlinie ; | 6. Linie über Gürtelstraße vom Meidlinger Bahnhof bis Heiligenstädterstraße heißt Gürtellinie ; |
| 2. " " Schwarzspanierstraße, Volkstheater, Praterstern heißt Lastenstraßenlinie ; | 7. " " Alserstraße, Kochgasse, Margaretenplatz, Südbahnhof heißt Bezirkslinie ; |
| 3. " " Alserstraße, Kochgasse, Margaretenplatz, Südbahnhof heißt Bezirkslinie ; | 8. " " Vorgartenstraße, Nordwest-, Franz Josefs-Bahnhof, Kaiserstraße bis Mariahilferlinie heißt nördl. Transversallinie ; |
| 4. " " Vorgartenstraße, Nordwest-, Franz Josefs-Bahnhof, Kaiserstraße bis Mariahilferlinie heißt nördl. Transversallinie ; | 9. " " Mariahilferlinie, Wallgasse, Gellertplatz heißt südl. Transversallinie ; |
| 5. " " Mariahilferlinie, Wallgasse, Gellertplatz heißt südl. Transversallinie ; | |

● Direktion, Kartenausgabe-Kassa, Fundbureau, Beschwerdebureau, IV., Favoritenstraße Nr. 9. Telephone Nr. 791, 1528.

Fahrpreise auf den städtischen Straßenbahnen.

1. An Werktagen:

- a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 7 Uhr 30 Minuten morgens angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird. 10 h
 - b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 7 Uhr 30 Minuten morgens bis Betriebsschluß angetreten wird, für eine Fahrt auf einer oder zwei aneinanderstoßenden Teilstrecken 12 h
- Für eine Fahrt auf mehr als zwei Teilstrecken innerhalb der Grenzen der

- 4. Zone, ferner auf drei oder vier Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der 5. Zone gelegen ist 20 h
 - Für eine Fahrt auf mehr als vier Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind 30 h
- ### 2. An Sonn- und Feiertagen:
- a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 12 Uhr mittags angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird 20 h
 - b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis zum Betriebsschluß angetreten wird: Für eine Fahrt auf einer oder mehr Teilstrecken innerhalb der Grenzen der 4. Zone, ferner bis zu vier Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der 5. Zone gelegen ist 20 h

5. Die Schüler öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteter Lehranstalten — die Besucher der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Nachweis des Schulbesuches Anweisungen auf Kinderkarten. Diese Anweisungen haben nur an Schultagen, während der Schulzeit jedoch auch an Sonn- und Feiertagen vormittags Gültigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule im Wiener Gemeindegebiete.

6. Es werden Fahrscheine zu 12 Hellern, 20 Hellern, 30 Hellern und 40 Hellern, ferner Fahrscheine zu 10 Hellern auszugeben, letztere als Frühfahrtscheine (Punkt 1a), Kinderfahrtscheine (Punkt 3), Schülerfahrtscheine (Punkt 5) sowie als Zusatzfahrtscheine (für die Befahrung von mehr als 4 Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind) und für die im Punkte 4 erwähnten Fahrten, sofern hier nicht ein 20, 30 oder 40 Hellerfahrtschein auszugeben wird.

Die 40 Hellerfahrtscheine gelangen für Fahrten zur Ausgabe, welche im Gemeindegebiete von Schwefel begonnen werden und sich auf das Wiener Gemeindegebiet erstrecken, wenn der Fahrpreis für die im Wiener Gemeindegebiete zurückzulegende Fahrt 30 Heller beträgt. Alle Fahrscheine sind unübertragbar. Die Fahrscheine à 12 Heller berechtigen je nach der Markierung zu einer Fahrt auf zwei aneinanderstoßenden Teilstrecken im durchgehenden Wagen oder mit einmaligem Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen. Sie gelten für den Fall des Umsteigens nur so lange, daß das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit auf dem kürzesten Wege und bei unmittelbarem Wagenwechsel erreicht werden kann.

Die Fahrscheine à 10, 20, 30 und 40 Heller berechtigen je nach ihrer Markierung zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit so oftmaligem Umsteigen an den hiezu bestimmten Stellen, als unbedingt erforderlich ist, um das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit bei unmittelbarem Wagenwechsel und auf dem kürzesten Wege zu erreichen.

Die Fahrtscheine sind unübertragbar. Die Fahrtscheine à 12 Heller berechtigen je nach der Markierung zu einer Fahrt auf zwei aneinanderstoßenden Teilstrecken im durchgehenden Wagen oder mit einmaligem Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen. Sie gelten für den Fall des Umsteigens nur so lange, daß das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit auf dem kürzesten Wege und bei unmittelbarem Wagenwechsel erreicht werden kann.

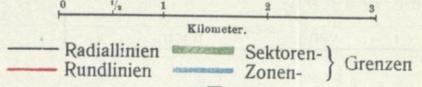
Die Fahrtscheine à 10, 20, 30 und 40 Heller berechtigen je nach ihrer Markierung zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit so oftmaligem Umsteigen an den hiezu bestimmten Stellen, als unbedingt erforderlich ist, um das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit bei unmittelbarem Wagenwechsel und auf dem kürzesten Wege zu erreichen.

Die Ausgabe von Umsteige-Fahrtscheinen geschieht nur über Verlangen. Die Fahrtscheine sind bis an das Ende der Fahrt aufzubewahren und zur Kontrolle auf Verlangen offen vorzuzeigen.

7. Es werden Monatskarten zum Preise von 24 K und Halbjahreskarten zum Preise von 120 K auszugeben. Diese Karten haben in der Regel auf Namen zu lauten und besitzen nur für jene Personen Gültigkeit, für welche sie ausgestellt sind. In diesem Falle werden sie mit der Photographie des Fahrgastes versehen. Halbjahreskarten werden nur mit der Gültigkeitsdauer vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgestellt.

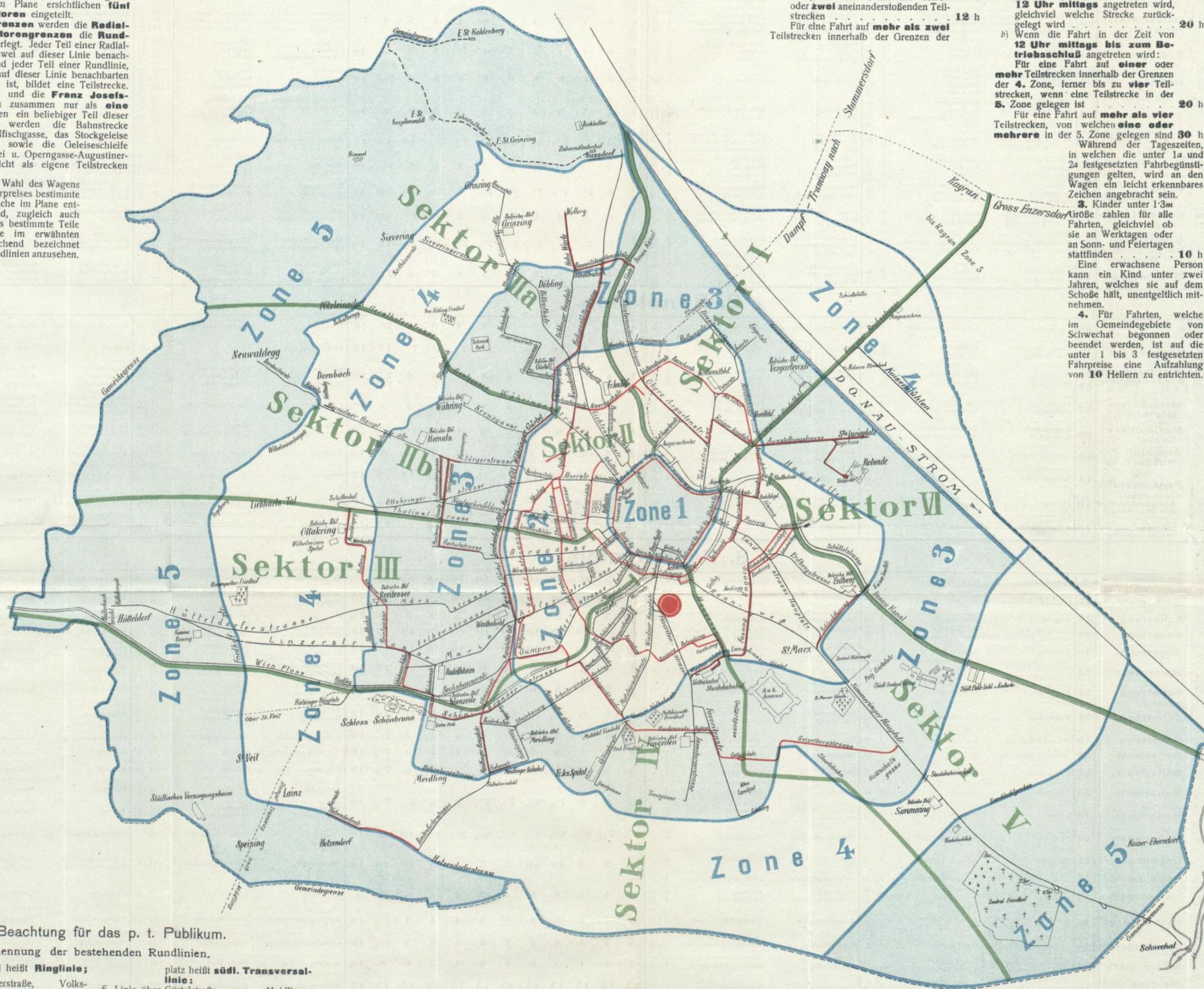
Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zur täglich beliebig oftmaligen Fahrt auf allen Linien des städtischen Straßenbahnnetzes.

Verkehrsznetz der
Städtischen Straßenbahnen.



Tarifbestimmungen.

Behufs Bemessung der Fahrpreise wird das ganze Gebiet in die aus dem Plane ersichtlichen **fünf Zonen** und **acht Sektoren** eingeteilt.
Durch die **Zonengrenzen** werden die **Radiallinien**, durch die **Sektorengrenzen** die **Rundlinien** in Teilstrecken zerlegt. Jeder Teil einer Radiallinie, welcher zwischen zwei auf dieser Linie benachbarten Zonengrenzen, und jeder Teil einer Rundlinie, welcher zwischen zwei auf dieser Linie benachbarten Sektorengrenzen gelegen ist, bildet eine Teilstrecke. Die **Ringstraßenlinie** und die **Franz Josefs-Kaislinie** jedoch gelten zusammen nur als **eine Teilstrecke**, desgleichen ein beliebiger Teil dieser beiden Linien. Ferner werden die Bahnstrecke Schwarzenbergplatz—Wallfischgasse, das Stockgeleise in der Wipplingerstraße, sowie die Geleisschleife Schottengasse—Mölkerbastei u. Operngasse—Augustinerstraße—Kärntnerstraße nicht als eigene Teilstrecken gezählt.
Endlich sind je nach Wahl des Wagens für die Bemessung des Fahrpreises bestimmte Teile von Rundlinien, welche im Plane entsprechend bezeichnet sind, zugleich auch als Radiallinien, andersseits bestimmte Teile von Radiallinien, welche im erwähnten Plane gleichfalls entsprechend bezeichnet sind, zugleich auch als Rundlinien anzusehen.



Fahrpreise auf den städtischen Straßenbahnen.

- 1. An Werktagen:**
a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn **bis längstens 7 Uhr 30 Minuten morgens** angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird. **10 h**
b) Wenn die Fahrt in der Zeit von **7 Uhr 30 Minuten morgens bis Betriebschluß** angetreten wird, für eine Fahrt auf **einer oder zwei aneinanderstoßenden** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der Grenzen der **12 h**

- 4. Zone, ferner auf drei oder vier Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der 5. Zone gelegen ist 20 h**
Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind **30 h**

- 2. An Sonn- und Feiertagen:**
a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn **bis längstens 12 Uhr mittags** angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird. **20 h**
b) Wenn die Fahrt in der Zeit von **12 Uhr mittags bis zum Betriebschluß** angetreten wird: Für eine Fahrt auf **einer oder mehr Teilstrecken** innerhalb der Grenzen der 4. Zone, ferner bis zu **vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der 5. Zone gelegen ist **20 h**
Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen **eine oder mehrere** in der 5. Zone gelegen sind **30 h**

5. Die Schüler öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteter Lehranstalten — die Besucher der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Nachweis des Schulbesuches Anweisungen auf Kinderkarten.
Diese Anweisungen haben nur an Schultagen, während der Schulzeit jedoch auch an Sonn- und Feiertagen vormittags Gültigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule im Wiener Gemeindegebiete.
6. Es werden Fahrtscheine zu **12 Hellern, 20 Hellern, 30 Hellern und 40 Hellern**, ferner Fahrtscheine zu **10 Hellern** ausgegeben, letztere als Frühfahrtscheine (Punkt 1a), Kinderfahrtscheine (Punkt 3), Schülerfahrtscheine (Punkt 5) sowie als Zusatzfahrtscheine (für die Befahrung von mehr als 4 Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der 5. Zone gelegen sind) und für die im Punkte 4 erwähnten Fahrten, sofern hier nicht ein **20, 30 oder 40 Hellerfahrtschein** ausgegeben wird.
Die 40 Hellerfahrtscheine gelangen für Fahrten zur Ausgabe, welche im Gemeindegebiete von Schwecat begonnen werden und sich auf das Wiener Gemeindegebiet erstrecken, wenn der Fahrpreis für die im Wiener Gemeindegebiete zurückzulegende Fahrt 30 Heller beträgt.
Alle Fahrtscheine sind unübertragbar.
Die Fahrtscheine à **12 Heller** berechtigen je nach der Markierung zu einer Fahrt auf zwei aneinanderstoßenden Teilstrecken im durchgehenden Wagen oder mit einmaligem Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen. Sie gelten für den Fall des Umsteigens nur so lange, daß das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrtscheine bezeichneten Einsteigezeit auf dem kürzesten Wege und bei unmittelbarem Wagenwechsel erreicht werden kann.
Die Fahrtscheine à **10, 20, 30 und 40 Heller** berechtigen je nach ihrer Markierung zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit so oftmaligem Umsteigen an den hierzu bestimmten Stellen, als unbedingt erforderlich ist, um das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrtscheine bezeichneten Einsteigezeit bei unmittelbarem Wagenwechsel und auf dem kürzesten Wege zu erreichen.
Die Ausgabe von Umsteige-Fahrtscheinen geschieht nur über Verlangen.
Die Fahrtscheine sind bis an das Ende der Fahrt aufzubewahren und zur Kontrolle auf Verlangen offen vorzuzeigen.
7. Es werden Monatskarten zum Preise von **24 K** und Halbjahreskarten zum Preise von **120 K** ausgegeben. Diese Karten haben in der Regel auf Namen zu lauten und besitzen nur für jene Personen Gültigkeit, für welche sie ausgestellt sind. In diesem Falle werden sie mit der Photographie des Fahrgastes versehen. Halbjahreskarten werden nur mit der Gültigkeitsdauer vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgestellt.
Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zur täglich beliebig oftmaligen Fahrt auf allen Linien des städtischen Straßenbahnnetzes.

Zur Beachtung für das p. t. Publikum.
Benennung der bestehenden Rundlinien.

- | | |
|---|---|
| 1. Linie über Ring und Kai heißt Ringlinie ; | 6. Linie über platz heißt südl. Transversal- |
| 2. „ „ Schwarzspanierstraße, Volks- | lini e ; |
| 3. „ „ Alserstraße, Kochgasse, Marga- | 6. Linie über Gürtelstraße vom Meidlinger |
| 4. „ „ Vorgartenstraße, Nord-, Nord- | Bahnhof bis Heiligenstädterstraße |
| 5. „ „ Kaiserstraße bis Mariahilferlinie | heißt Gürtellinie ; |
| heißt nördl. Transversal- | 7. „ „ Maroltingergasse, Huttengasse, |
| linie; | Reingasse, Schönbrunner Hof- |
| 8. „ „ Mariahilferlinie, Wallgasse, Gellert- | allee bis Penzingerstraße heißt |
| | Reingasselinie ; |
| | 9. „ „ Sofienbrückengasse, Rochusgasse, |
| | Ungargasse, Fasangasse, Südbahn |
| | heißt Rochusgasselinie ; |
| | 10. „ „ Hetzendorferstraße heißt Hetz- |
| | endorferlinie . |

Direktion, Kartenausgabe-Kassa, Fundbureau, Beschwerdebureau,
IV., Favoritenstraße Nr. 9.
Telephon Nr. 791, 1528.